



Markensatzung zum Gebrauch der Unionskollektivmarke Schwarzes Alpenschwein (im Folgenden „Kollektivmarke“)

§ 1 Markeninhaber

Inhaber der Kollektivmarke „Schwarzes Alpenschwein“® ist der Verein alpines Netzwerk „Pro Patrimonio Montano“ mit Sitz in St.Gallen, Schweiz (patrimont.org):

- Vereinsregisternummer: CHE-131.056.824 (Handelsregister St.Gallen)

- Zustellfähige Adresse gemäß Vereinsregister:

Pro Patrimonio Montano, Schneebergstr. 17, CH-9000 St.Gallen, Schweiz

Das alpine Netzwerk „Pro Patrimonio Montano“ (abgekürzt „Netzwerk/Rete PatriMont“, nachfolgend ‚PatriMont‘) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von regionalen PatriMont-Gruppierungen (in Vereinsform), selbständigen Landwirtschaftsbetrieben und an Berglandwirtschaft interessierten Personen, welche sich dem Erhalt gefährdeter Nutztierassen im Alpenraum widmen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt die Kollektivmarke den berechtigten Nutzern zur wirtschaftlichen Verwertung im Rahmen der Satzungsbedingungen zur Verfügung, um dadurch den Schutz, Erhalt und die Wieder-Inwertsetzung der Nutztierassen Veltliner Schweine (auch Bündner Schweine genannt), gescheckten Samolaco und Südtiroler Schecken-Schweine zu fördern (sowie gegebenenfalls weiterer noch aufzufindender alpiner Reliktbestände).

§ 3 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft Beitrittsrecht

Jede natürliche oder juristische Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem, in § 7 d) definierten Gebiet stammen, kann Mitglied des Vereins werden. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dem Verein aus den „Statuten des alpinen Netzwerkes (Rete) „Pro Patrimonio Montano“, die dieser Satzung als Anlage beiliegen.

§ 5 Kreis der Nutzungsberechtigten

Zur Benutzung der Kollektivmarke sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstands können darüber hinaus Dritte zur Benutzung der Kollektivmarke für die vereinbarten Zwecke zugelassen werden, wenn dies der Förderung des Vereinszwecks dient.

§ 6 Gestaltung des Zeichens

Die Benutzung der Kollektivmarke „Schwarzes Alpenschwein“ ist gestattet

- als Wortmarke

sowie in Form der nachfolgend aufgelisteten Variationen und Abwandlungen:

- Wortzeichen „Schwarzes Alpenschwein – Nero delle Alpi“
- Wortzeichen „Nero delle Alpi“
- Nachstehende Wort-/Bildzeichen in farbig oder schwarzweiß:



§ 7 Benutzungsbedingungen

- a) Die Kollektivmarke darf von den Berechtigten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b) Bei den gekennzeichneten Produkten muss es sich um Tiere gemäß § 2 dieser Satzung oder um Produkte handeln, die von derartigen Tieren stammen, bzw. aus diesen hergestellt werden.
- c) Die Tiere müssen während der Nutzungsdauer der Kollektivmarke im Zuchtbuch eines Zuchtverbands aus der jeweiligen Herkunftsregion mit mindestens zwei Generationen ordnungsgemäß erfasst sein.
- d) Der Herkunftsbetrieb der Tiere muss in dem Gebiet gemäß Anlage zu Artikel 1 Nr. 1 des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) liegen oder in der Schweiz innerhalb der Bergzone im voralpinen Gelände.
- e) Die Haltung der Tiere hat in Kaltställen mit ständigem Ausgang zu nicht überdachten Auslaufflächen zu erfolgen.
- f) Zumindest während der Vegetationsperiode ist freier Auslauf in Form von wechselnd beweideten Grünflächen (Umtriebsweide) zu gewähren.
- g) Kombinierte Produkte, die aus den Tierprodukten hergestellt werden oder mit Hilfe der Tiere erbracht werden:
 - o Fleisch- oder Wurstwaren: Der Anteil Schweinefleisch muss zu 100% von Tieren gemäß § 2 dieser Satzung stammen;

- Andere Waren müssen bezüglich Schweine ebenfalls zu 100% aus Tieren gemäß § 2 dieser Satzung bestehen, soweit der Verein für einzelne Warenarten keine abweichenden Regelungen trifft;
 - Dienstleistungen müssen bezüglich Schweine zu 100% mit Hilfe von Tieren gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden, soweit der Verein für einzelne Dienstleistungsarten keine abweichenden Regelungen trifft.
- h) Die Nutzungsrechte an der Kollektivmarke sind nicht übertragbar. Benutzer sind nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- i) Nutzer sind verpflichtet, sich in einem, vom Verein geführten, Nutzerregister zu registrieren und hierfür eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten, sowie eine regelmäßige Umsatzlizenz für die Nutzung der Marke zu bezahlen. Die Höhe der Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden von den Vereinsmitgliedern im Rahmen von Mitgliedsversammlungen durch Beschluss festgesetzt. Die Festsetzung kann für alle Nutzer einheitlich oder getrennt nach Nutzergruppen oder/und Nutzungsarten erfolgen. Die jeweils aktuellen Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden vom Verein auf der Website „patrimont.org“ frei zugänglich zum Download bereitgehalten.

§ 8 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Der Verein soll die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Die Überprüfungen können vom Vorstand an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzer sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umfang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch die Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Dokumente und Informationen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Mitglieder und Nutzer der Kollektivmarke sind verpflichtet, dem Verein Satzungsverstöße oder sonstige Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.

Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich dem Verein als Markenträger zu.

Wenn und soweit der Verein, beispielsweise zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Kollektivmarke Benutzungsnachweise erbringen muss, ist jeder Nutzer verpflichtet, dem Verein auf Anfrage unverzüglich erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit entfällt nicht dadurch, dass Benutzungsnachweise auch von anderen Nutzern angefordert werden können.

§ 10 Erlöschen der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß § 5 dieser Satzung oder/und wenn der Nutzer aus dem Zuchtbuch gemäß § 7 c) austritt oder der Nutzer, bzw. dessen Tiere wegen Verstößen gegen die jeweiligen Zuchtbuchbestimmungen aus dem Zuchtbuch ausgeschlossen werden.

Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Vorstand den Nutzer unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist der Vorstand berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Sonstige Ansprüche des Vereins wegen Verletzung der Kollektivmarke bleiben unberührt.

§ 11 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt dem Verein. Der Vorstand trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Markensatzung liegt mehrsprachig vor. Die deutsche Fassung ist die verbindliche Fassung.

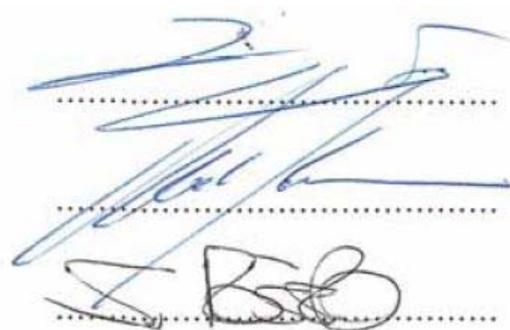
Beschlossen durch den Vorstand.

St.Gallen, den 10. Juni 2017

Vorsitzender:
Hans-Peter Grünenfelder, St.Gallen

Stellv. Vorsitzender:
Markus Stadelmann, Dornbirn

Aktuarin:
Susanne Rössler, St.Gallen



Anlage:
Statuten des alpinen Netzwerkes (Rete) „Pro Patrimonio Montano